

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

157

Gesetz: Regelungsg § 3 Ziff. 3 a

Leitsätze:

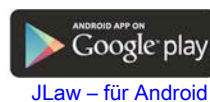
1. Die Streitgegenstände der Verfahren nach § 3 Ziff. 3 a Regelungsg und § 9 Abs. 1 Satz 1 Regelungsg in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der 3. DVO zum Regelungsg sind verschieden.
2. Die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind mindestens immer dann verletzt, wenn sich jemand maßgeblich an den von der NSDAP und ihren Organisationen gelenkten Ausschreitungen beteiligt, insbesondere ungesetzliche Verhaftungen vorgenommen hat.

Aktenzeichen: 3 AZR.46/61

Urteil des BAG vom 6. Oktober 1961 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



3 Sa 81/60 Berlin

Verkündet
am 6. Oktober 1961

gez. Groll
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!¹⁵⁷

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 1961 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Martel und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Langhans und Hartmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der Dritten Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 18. Oktober 1960 - 3 Sa 81/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



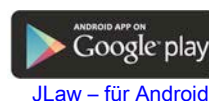
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 1896 geborene Kläger wurde 1921 bei der Hauptverwaltung der Oberschlesischen Kokswerke und Chemischen Fabriken AG in B "Oberkoks" angestellt. Er bestand 1922 die Handlungsgehilfenprüfung für Industriekaufleute und trat dem Deutschen Handlungsgehilfenverband (DHV) bei. Der Kläger nahm an Sonderlehrgängen für "Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht" des DHV teil. Bei der "Oberkoks" wurde er in den Angestelltenrat, später in den Aufsichtsrat gewählt. Außerdem bekleidete er mehrere ehrenamtliche Stellungen. Er war u.a. Vorstandsmitglied des DHV, Gau B , und Beisitzer beim Arbeits- und Landesarbeitsgericht in B . Im Jahre 1929 beteiligte sich der Kläger an der Gründung der nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation (NSBO). 1931 trat er der NSDAP bei. Er wurde mit der Einrichtung einer Betriebsräteschule in B beauftragt und im Jahre 1932 zum Gauwahlleiter für Sozialwahlen bestellt. Außerdem wurde er in den Ausschuß für Sozialpolitik der Reichsleitung der NSDAP berufen.

Am 2. Mai 1933 bestimmte die Parteileitung der NSDAP den Kläger zum NSBO-Beauftragten beim Verband Deutscher Bekleidungsarbeiter. Als solcher nahm er an der von der NSDAP veranlaßten sog. Aktion zur Gleichschaltung der Gewerkschaften teil. Der Kläger begab sich im Rahmen dieser Aktion am 2. Mai 1933 gegen 10 Uhr vormittags mit bewaffneten SA-Leuten in das im Hause des Verbandes Deutscher Bekleidungsarbeiter gelegene Verbandsgeschäftszimmer. Dort erklärte er dem Verbandsvorsitzenden P , daß er - der Kläger - ab sofort die Geschäftsstelle übernehme und P sowie der Redakteur des Verbandes, T , verhaftet seien. Einen Haftbefehl hatte der Kläger nicht. Es kam deshalb zu einer etwa eine halbe Stunde dauernden Auseinandersetzung zwischen P und dem Kläger, wobei P dem Kläger Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vorwarf. Gegen 11.30 Uhr ließ der Kläger dann P aus seinem Zimmer entfernen und in das Redaktionszimmer abführen. Dort wurde P gemeinsam mit seinen Mitarbeitern T H M und L bis gegen 17 Uhr festgehalten und



anschließend in die SA-Kaserne Papestraße unter Bewachung überführt. Dort blieb P ohne jede richterliche oder staatliche Anordnung etwa drei Wochen in Haft.

Am 1. Juni 1933 trat der Kläger als leitender Angestellter in die B Verkehrsbetriebe AG (VAG) als Personalchef ein. Der Kläger war bei der VAG, die seit 1938 Eigenbetrieb der Beklagten ist, zuletzt als Abteilungsleiter der Lagerverwaltung, Hauptlager W, tätig. Diese Stellung bekleidete er bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945.

Der Kläger, der im April 1945 zur Wehrmacht eingezogen worden war, geriet bei der Verteidigung B in russische Gefangenschaft, aus der er 1946 arbeitsunfähig zurückkehrte.

Mit einer am 20. Oktober 1952 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage hat der Kläger zunächst Ruhegeldansprüche gegen die Beklagte erhoben und versucht, diese aus den Bestimmungen der VAG über die Gewährung von Ruhegeld vom 1. März 1929 herzuleiten. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht durch Urteil vom 13. Oktober 1955 - 2 AZR 497/54 - das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufgehoben und festgestellt, daß dem Kläger aus der Ruhegeldregelung vom Jahre 1929 keine Ansprüche zustünden. Die Sache wurde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht verwiesen. In den Entscheidungsgründen hat das Bundesarbeitsgericht ausgeführt, daß die Ansprüche des Klägers sich nur auf das Regelungsgesetz stützen können.

Mit Bescheid vom 28. Februar 1957 wurden dem Kläger durch den Senator für Inneres als oberste Dienstbehörde die Rechte aus dem Regelungsgesetz gemäß § 7 RegelungsG wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus aberkannt. Auf Antrag des Klägers hat daraufhin das Arbeitsgericht B durch Urteil vom 5. Februar 1958 - 19 Ca 469/57 - festgestellt, daß der Bescheid des Senators des Inneren rechtsunwirksam sei. Die Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Landesarbeitsgericht B am 31. Juli 1958 - 4 Sa 29/58 - zurückgewiesen. Dieses Urteil ist rechtskräftig.



Anschließend erkannte der Senator für Inneres dem Kläger die Rechte aus dem Regelungsgesetz durch Bescheid vom 17. November 1958 nach § 9 RegelungsgG ab. Diese Aberkennung wurde insbesondere auf die Beteiligung des Klägers an der Aktion zur Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 gestützt. Gegen diesen Aberkennungsbescheid hat der Kläger beim Arbeitsgericht B Klage erhoben. Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 6. November 1959 - 17 Ca 297/58 - die Klage abgewiesen. Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Verfahren - 4 Sa 159/59 - ausgesetzt, da der Senator für Inneres durch Bescheid vom 4. April 1960 festgestellt hat, dem Kläger stünden auf Grund seines Verhaltens bei der Gleichschaltungsaktion am 2. Mai 1933 wegen Verstoßes gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit gemäß § 3 Ziff. 3 a RegelungsgG keine Rechte aus dem Regelungsgesetz zu.

Inzwischen hat das Landesarbeitsgericht B durch Urteil vom 7. April 1959 - 5 LA 710/53 - in dem vom Bundesarbeitsgericht zurückverwiesenen Verfahren auf die Klage vom 20. Oktober 1952 unter Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts B vom 3. November 1953 - 20 Arb 600/52 - entschieden, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger insgesamt DM 6.100,- auf Grund des Regelungsgesetzes zu zahlen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten vom 13. Mai 1959 mit der Begründung, daß durch die Aberkennung der Rechte des Klägers nach § 9 RegelungsgG auch für die zurückliegende Zeit keine Rechte nach dem Regelungsgesetz mehr bestünden. Über diese Revision der Beklagten - 3 AZR 177/59 - ist noch nicht entschieden.

Mit seiner erneuten Klage, die am 25. Mai 1960 beim Arbeitsgericht in B eingegangen ist, wendet sich der Kläger gegen den Bescheid der Beklagten, daß ihm auf Grund des § 3 Ziff. 3 a keine Rechte nach dem Regelungsgesetz zustünden. Der Kläger ist der Auffassung, diese Bestimmung sei verfassungswidrig. Ferner meint er, diese Vorschrift könne selbst dann, wenn sie nicht verfassungswidrig sei, nicht auf ihn angewendet werden. Sie sei nur zum Ausschluß



der Rechte derjenigen gedacht, die an der Ermordung, lang-jährigen Inhaftierung und körperlichen Mißhandlung von Menschen maßgeblich beteiligt gewesen seien. Im übrigen müßte das Geschehen zwischen 1933 und 1945 von der damaligen Situation aus und nach der damaligen Auffassung vom Rechtsstaat beurteilt werden. Die sog. Gleichschaltungsaktion sei nicht rechtswidrig gewesen, da sie im Ermächtigungsgesetz und in der Notverordnung vom 28. Februar 1933 eine ausreichende Rechtsgrundlage besitze und ausdrücklich mit Billigung der Reichsregierung geschehen sei.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die mit dem Bescheid der Beklagten vom 4. April 1960 nach § 3 Ziff. 3 a RegelungsgG ausgesprochene Aberkennung der Rechte des Klägers unwirksam sei.

Die Beklagte bittet um Klagabweisung. Sie ist der Ansicht, daß die Vorschrift des § 3 Ziff. 3 a RegelungsgG mit dem Grundgesetz zu vereinbaren sei und das Verhalten des Klägers am 2. Mai 1933 gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verstoße. Es sei auch nicht auf Grund des Ermächtigungsgesetzes oder der Notverordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 zu rechtfertigen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klagantrag weiter

Entscheidungsgründe:

Die Zulässigkeit der Klage wird hier nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Beklagte bereits durch Bescheid vom 17. November 1958 dem Kläger wegen desselben Verhaltens die Rechte aus dem Regelungsgesetz gemäß § 2 Nr. 4 der 3. DVO zum Regelungsgesetz in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG aberkannt und der Kläger in dem ausgesetzten Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht B - 4 Sa 159/59, - gegen diese Aberkennung Klage erhoben hat. Dadurch ist der



- 6 -

Streitgegenstand des jetzigen Prozesses nicht rechtshängig geworden (§ 263 ZPO). Die Streitgegenstände der Verfahren nach § 3 Ziff. 3 a und § 9 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG in Verbindung mit § 2 Nr. 4 der 3. DVO zum RegelungsgG sind verschieden. Auch wenn man sich der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG 7, 129 ff.; AP Nr. 1 zu § 3 RegelungsgG; a.A. BDH ZBR 1958, 56/57 ff.; Tietgen, DVBl. 1961, 373 ff.; vgl. ferner auch BAG AP Nr. 10 zu § 52 RegelungsgG) anschließt und im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RegelungsgG ein nachträgliches individuelles Ausleseverfahren sieht, so haben die betroffenen Arbeiter und Angestellten nicht kraft Gesetzes von vornherein keine Rechte nach dem RegelungsgG. Sie verlieren diese allenfalls mit rückwirkender Kraft durch den Aberkennungsbescheid des Arbeitgebers, der gestaltende Wirkung hat. Im Verfahren nach § 3 Ziff. 3 a RegelungsgG ist dagegen von vornherein kraft Gesetzes kein Regelungsverhältnis entstanden. Der "Aberkennungsbescheid" hat hier nur feststellende Wirkung (vgl. BVerfG AP Nr. 1 zu § 3 RegelungsgG).

Die zulässige Revision konnte indessen keinen Erfolg haben.

Mit der Auffassung des Klägers, die Vorschrift des § 3 Ziff. 3 a RegelungsgG sei verfassungswidrig, brauchte sich der Senat nicht mehr auseinanderzusetzen. Durch Beschluß vom 15. März 1961 - 2 BvL 8/60 - (AP Nr. 1 zu § 3 RegelungsgG = DVBl. 1961, 372 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß § 3 Ziff. 3 a RegelungsgG mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Diese Entscheidung bindet den Senat (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Sie hat im übrigen auch Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 11 BVerfGG).

Der Kläger hat durch seine Beteiligung an der Aktion zur Zerschlagung der Gewerkschaften an führender Stelle am 2. Mai 1933 die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit verletzt. Hierzu sind vor allem das Prinzip der Gewaltenteilung, die Grundrechte und der Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes für alle Eingriffe in die individuelle Freiheitssphäre als nicht hinwegzudenkende Grundlagen des Rechtsstaates zu rechnen. Diese Prinzipien sind auch nicht erst nach der Tat des Klägers entwickelt worden, so daß sie für die Beurteilung seines Verhaltens am 2. Mai 1933 ausscheiden müßten (vgl. Tietgen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



DVB1. 1961, 373 ff.). Sie gehörten 1933 zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft zu den Fundamenten des Rechtsstaats. Es war allgemein anerkannt, daß ein Staat nur dann als Rechtsstaat gelten könne, wenn Eingriffe in die individuelle Freiheitssphäre nur aufgrund eines Gesetzes vorgenommen werden durften (vgl. Carl Schmitt, Verfassungslehre, 1928, S. 129 ff.). Ganz abgesehen von der Frage, ob der Kläger durch sein Verhalten am 2. Mai 1933 gegen überstaatliche Grundrechte verstoßen hat, was hier dahingestellt bleiben kann, hat er auf jeden Fall den Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes für Eingriffe in die individuelle Freiheitssphäre durch seine Handlungsweise am 2. Mai 1933 verletzt. Das Berufungsgericht hat, entgegen der Auffassung des Klägers, mit Recht festgestellt, daß eine gesetzliche Grundlage für das Vorgehen des Klägers am 2. Mai 1933 nicht vorhanden war. Der Kläger kann sich weder auf das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) noch auf die Notverordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 83) berufen.

Das Ermächtigungsgesetz gab lediglich der Regierung das Recht, abweichend vom normalen Gesetzgebungsverfahren, insbesondere ohne Mitwirkung des Reichstags, Gesetze zu erlassen (Art. 1). Die Regierung hat jedoch, wie der Kläger selbst einräumt, niemals ein Gesetz erlassen, das die Aktion zur Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 angeordnet und die vom Kläger begangenen Handlungen gedeckt hätte.

Das Verhalten des Klägers wird auch nicht durch die Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 gerechtfertigt. Diese Verordnung setzte zwar "bis auf weiteres" die Grundrechte der Art. 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Weimarer Reichsverfassung zur Bekämpfung kommunistischer Gewaltakte außer Kraft und stellte in § 1 Satz 2 noch ausdrücklich fest, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechtes der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen



Grenzen zulässig seien. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Verordnung selbst überhaupt noch mit den Grundsätzen des Rechtsstaates zu vereinbaren war, obgleich sie keine Bestimmung darüber enthielt, daß der von ihr Betroffene binnen einer bestimmten Frist den Richter zur Kontrolle der gegen ihn vorgenommenen Maßnahmen anrufen konnte. In jedem Falle hat aber diese Notverordnung nicht die Rechtsgrundlage für jedermann geschaffen, willkürlich in die Rechte anderer einzugreifen. Die Folge der Außerkraftsetzung der Grundrechte war selbst nach der 1933 im Schrifttum vertretenen Rechtsauffassung (vgl. Hoche, DJZ 1933: 395) nur, daß "die sachlich zuständigen Behörden in die durch die suspendierten Grundrechte umschriebenen Betätigungsmöglichkeiten der persönlichen Freiheit nach pflichtgemäß zu handhabenden, nur durch den Zweck der Maßnahmen (Schutz und Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) gebundenen, im übrigen freien Ermessen eingreifen" durften, ohne dabei an die machtbefugnissbeschränkenden Rechtssätze gebunden zu sein, die in den Grundrechten, den zugehörigen Ausführungsgesetzen und in den allgemeinen Polizeigesetzen und ihren Generalklauseln enthalten sind (vgl. Hoche, aaO). Es wurden also lediglich die Machtbefugnisse der zuständigen staatlichen Behörden, die sich in Preußen noch ausdrücklich aus einer ergänzenden Zuständigkeitsverordnung vom 2. März 1933 (GS. S. 33) ergaben, erweitert (Hoche, aaO). Der Kläger ist aber nach seinem eigenen Vortrag aufgrund einer Anordnung der obersten Parteileitung der NSDAP tätig geworden, die die Aktion vorbereitet hatte und durch ein Aktionskomitee unter Führung des sog. "Reichsorganisationsleiters" L verantwortlich lenkte. Das ergibt sich auch aus dem Rundschreiben Nr. 6/33 der obersten Parteileitung der NSDAP vom 21. April 1933 (vgl. Schumann, Nationalsozialismus und Gewerkschaftsbewegung, 1958, S. 169), auf das sich der Kläger ausdrücklich bezieht. Die NSDAP, die erst durch das Gesetz über die Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, 1016) überhaupt hoheitliche Befugnisse erhielt, war am 2. Mai 1933 noch ein Verein des Privatrechts. Sie war vor allem nicht die im Sinne der Preussischen Zuständigkeitsverordnung vom 2. März 1933 für B sach-



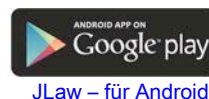
lich zuständigen Behörde, die gemäß § 1 der NotVO vom 28. Februar 1933 in die Grundrechte der Gewerkschaftsfunktionäre eingreifen durfte. Daran kann auch die Tatsache nichts ändern, daß Hitler, der nicht nur oberster Führer der NSDAP, sondern gleichzeitig auch Reichskanzler war, am 16. April 1933 L und G auf dem Obersalzberg die endgültige Zustimmung zu der Aktion vom 2. Mai 1933 gegeben hat (vgl. Schumann, aaO, S. 67; ferner Dokumente zur deutschen Politik und Geschichte, Band 4, S. 62). Denn insoweit hat Hitler seine Befugnisse als Reichskanzler überschritten. Die Notverordnung vom 28. Februar 1933 (§ 4) legte die Durchführung der nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen allein in die Hände der obersten Landesbehörden. Nach § 2 durfte lediglich die Reichsregierung (nicht der Reichskanzler) die Befugnisse der obersten Landesbehörden vorübergehend wahrnehmen, falls diese zuständigen Behörden nicht die zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit notwendigen Maßnahmen trafen. Das Vorgehen des Klägers vom 2. Mai 1933 entbehrte mithin der gesetzlichen Grundlage (vgl. auch Brackert-Sauer-Schulz, Die nationalsozialistische Machtergreifung, 1960, S. 184).

Die Aktion zur Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 war ferner nicht etwa deshalb formal legal, weil sich daran auch bewaffnete SA- und SS-Kommandos zuweilen als sog. Hilfspolizei beteiligt haben (vgl. Schumann, aaO, S. 67 und S. 70 ff.). Der Kläger hat, nur gestützt auf die Anordnung der obersten Parteileitung vom 24. April 1933, die Verhaftung^{en} der Funktionäre angeordnet. Die ihn begleitenden bewaffneten SA-Männer haben diese Anordnung lediglich ausgeführt. Der Kläger war aber nicht befugt, aufgrund einer Parteianordnung an die ihn begleitenden SA-Männer in ihrer Funktion als Hilfspolizei, - soweit sie diese im vorliegenden Fall überhaupt hatten, was nicht festgestellt ist -, Befehle zu erteilen. Soweit die SA-Formationen durch^{den} nicht veröffentlichten Runderlaß des Preußischen Innenministers vom 22. Februar 1933 - II C I 59 - Nr. 40/33 - zu Hilfspolizeikräften bestimmt waren, konnten sie in dieser Eigenschaft ihre Befehle bei Polizeiaktionen auch nur von den zuständigen Polizeibehörden und nicht von Parteifunktionären



entgegennehmen. Bei einem Eingriff in die persönliche Freiheit der Gewerkschaftsfunktionäre hätte es also schon für die formelle Gültigkeit der Aktion eines Befehls der nach der Preussischen Zuständigkeitsverordnung vom 2. März 1933 zuständigen Behörde an die SA bedurft. Da im vorliegenden Fall diese Anordnung fehlte, kann es dahingestellt bleiben, ob selbst bei einer solchen Anordnung die Beteiligung des Klägers deshalb rechtswidrig gewesen wäre, weil auch dann die Aktion eine rechtsstaatswidrige Machtausübung darstellen würde. Unerheblich ist auch, daß die Reichsregierung und die Ministerpräsidenten der Länder durch ihre offizielle Teilnahme an dem sog. "Ersten Kongreß der Deutschen Arbeitsfront" am 10. Mai 1933 in Berlin stillschweigend das Vorgehen der Partei am 2. Mai 1933 gebilligt haben (vgl. Schumann, aaO, S. 76). Darin kann höchstens die Billigung eines revolutionären Aktes, also eines Bruchs der bisherigen rechtsstaatlichen Ordnung, durch die neuen Machthaber liegen, nicht aber nachträglich für das Vorgehen der Partei eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Der Kläger irrt auch, wenn er meint, in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. RAG 13, 271 ff.; 14, 189 ff.) sei die Notverordnung vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für die Aktion zur Zerschlagung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 anerkannt worden. In dem Urteil vom 26. Februar 1934 (RAG 13, 271 ff.) hat das Reichsarbeitsgericht sich lediglich mit der Frage befaßt, ob eine Identität zwischen den früheren Gewerkschaften und der inzwischen errichteten sog. "Deutschen Arbeitsfront" bestand. Es hat dort gerade (vgl. RAG 13, 274 und 282) ausdrücklich ausgeführt, daß die Beseitigung der Gewerkschaften am 2. Mai 1933 durch einen Machteingriff der NSDAP, also durch einen revolutionären Akt, vollzogen worden sei. Mit keinem Wort wird die Notverordnung vom 28. Februar 1933 als Rechtsgrundlage für diesen Eingriff in Anspruch genommen. Sie wird lediglich (§ 282) als Grundlage des Beschlusses des Generalstaatsanwalts beim Landgericht B I vom 12. Mai 1933 zur Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens, also für eine Maßnahme nach der Zerschlagungsaktion, bezeichnet.



Auch das Urteil vom 29. September 1934 (RAG 14, 189 ff.) erwähnt die Notverordnung vom 28. Februar 1933 nur im Zusammenhang mit der genannten Beschlagnahme des Gewerkschaftsvermögens durch die Staatsanwaltschaft. Daraus ist aber ersichtlich, daß das Reichsarbeitsgericht die genannte Verordnung nicht als Rechtsgrundlage für den revolutionären Akt der NSDAP vom 2. Mai 1933 angesehen hat

Auch die Tatsache, daß es sich bei der Aktion gegen die Gewerkschaften durch die NSDAP am 2. Mai 1933 um einen revolutionären Gewaltakt handelte (vgl. Hartung, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl., S. 346; Rundachr. Nr. 6/33 der Obersten Parteileitung der NSDAP vom 21. April 1933, abgedruckt bei Schumann, Nationalsozialismus und Gewerkschaftsbewegung, 1958, S. 169; Bracher-Sauer-Schulz, aaO, S. 184), kann das Vorgehen des Klägers nicht rechtfertigen. Es ist zwar anerkanntes Recht, daß eine gelungene Revolution neues Verfassungsrecht und neue Gesetzgeber schaffen kann, die neues formalgültiges Recht setzen können (vgl. Anschütz, Die Verfassung des deutschen Reiches, 14. Aufl., Einl. S. 3 ff.); Küchenhoff, Allgemeine Staatslehre, 4. Aufl., S. 192; RGZ 99, 287; 100, 27; BGHZ 5, 96). Dabei spielt auch die Rechtswidrigkeit des revolutionären Aktes selbst keine Rolle (vgl. Anschütz, aaO; Küchenhoff, aaO; RG, aaO; BGH, aaO). Im vorliegenden Fall geht es aber bei der Aktion des 2. Mai 1933 nicht um die Frage, ob nach der gelungenen Beseitigung der Gewerkschaften die nationalsozialistischen Machthaber auf dem Gebiete der Koalitionen neues Recht formal setzen konnten, sondern um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der revolutionären Aktion selbst. Jede Revolution ist nämlich, gemessen an dem zu Beginn der Revolution geltenden Recht, ein Rechtsbruch (vgl. Nawiasky, Allgemeine Staatslehre, 2. Teil, 2. Bd., 1955, S. 41; 3. Teil, 1956, S. 137). Die Verfolgung der rechtswidrigen Beseitigung der Gewerkschaften scheiterte nur daran, daß die Nationalsozialisten bereits Inhaber der tatsächlichen Macht im Staate waren. Da es aber gelungen ist, die durch die Revolution zur Macht gekommenen nationalsozialistischen Gewalthaber durch den totalen Zusammenbruch 1945 zu vertreiben und eine staatliche Ordnung zu errichten, deren Grundlagen wieder die Prinzipien des Rechtsstaates sind, kann auch der in der Machtergreifung



der beseitigten Gewalthaber liegende Rechtsbruch geahndet werden. Der revolutionäre Charakter der Aktion zur Beseitigung der Gewerkschaften rechtfertigt deshalb das Verhalten des Klägers am 2. Mai 1933 nicht.

Da der Kläger hat aber nicht nur objektiv gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit i.S. des § 3 Ziff. 3 a RegE verstoßen. Das Berufungsgericht hat auch ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der Kläger die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schuldhaft verletzt hat.

Verschulden ist Vorwerfbarkeit. Es setzt Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraus und kann durch besondere Schuld-
ausschließungsgründe ausgeschlossen sein (vgl. BAG 1, 69
/797; Enneccerus-Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerli-
chen Rechts, 15. Aufl. §§ 213 ff.) Grundsätzlich ist davon
auszugehen, daß die Handlung nur dann schuldhaft ist, wenn
dem Handelnden die Rechtsnorm, die er verletzt, bekannt ist.
Jedoch schließt nicht jeder Verbotsirrtum die Schuld aus.
Wer am Rechtsverkehr teilnimmt, hat nicht nur das zu unter-
lassen, was ihm als Unrecht klar vor Augen steht, er hat
sich vielmehr bei allen seinen Handlungen stets bewußt zu
sein, ob sein Tun Unrecht ist (vgl. BAG aaO). Jeden Zweifel
hat er durch Nachdenken oder Einziehen von Erkundigungen zu
beseitigen. Erst wenn er trotz der ihm zumutbaren Anspan-
nung aller Kräfte die Einsicht in das Unrechtmäßige seines
Verhaltens nicht zu gewinnen vermochte, war der Irrtum un-
vermeidbar und kann ein Schuldvorwurf nicht erhoben werden.
Hätte der Handelnde dagegen bei gehöriger Anspannung seines
Gewissens die Rechtswidrigkeit seines Tuns erkennen können,
so schließt der Verbotsirrtum seine Schuld nicht aus (vgl.
BAG 1, 79 und die dort zahlreich zitierte Rechtsprechung).

Das Berufungsgericht hat den Rechtsbegriff des Verschul-
dens nicht verkannt. Es hat darauf abgestellt, ob der Kläger
"nach der Vorstellung in der Laiensphäre hätte erkennen
müssen, daß sein Verhalten der Rechtsstaatlichkeit wider-
spricht". Damit bringt das Landesarbeitsgericht hinreichend
deutlich zum Ausdruck, daß es auch nach seiner Auffassung
für die Feststellung des Unrechtsbewußtseins nur darauf an-
kommt, ob der Handelnde nach seinen Erkenntnismöglichkeiten

in der Lage war, einen Irrtum über die Rechtswidrigkeit zu vermeiden. Das Berufungsgericht kommt im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, der Kläger sei aufgrund seiner Vorbildung und langjährigen gewerkschaftlichen Tätigkeit in der Lage gewesen, seinen Irrtum über die Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise zu vermeiden. Es hat neben der Vorbildung und Tätigkeit des Klägers auch die Zeitumstände der Tat gewürdigt. Es ist deshalb nicht ersichtlich, welche Denkgesetze, Erfahrungssätze oder wesentlichen Umstände das Berufungsgericht bei der Bewertung außer Acht gelassen haben sollte. Wenn der Kläger rügt, das Landesarbeitsgericht habe sich nicht näher mit seinem Vortrag auseinandergesetzt, daß ihm von der "Befehlserteilung" bis zur Durchführung der Anordnung keine Bedenkfrist gelassen worden sei, die Rechtmäßigkeit der Aktion zu prüfen, so ist das zwar richtig, macht aber dennoch die Bewertung des Berufungsgerichts nicht offensichtlich fehlerhaft. Das Berufungsgericht war schon deshalb nicht gehalten, sich mit diesem Vortrag näher auseinanderzusetzen, weil unangefochten festgestellt worden ist, daß der Kläger sich mit dem Gewerkschaftsvorsitzenden P eine halbe Stunde lang über die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens auseinandergesetzt hat. Gerade aus diesem Umstand geht besonders deutlich hervor, daß der Kläger Gelegenheit hatte, die Rechtmäßigkeit seiner Aktion zu bedenken. Der Kläger wußte auch und stellt das gar nicht in Abrede, daß der Befehl von der obersten Parteileitung und nicht von einer staatlichen Behörde ausging. Aufgrund dieses feststehenden Sachverhalts hätten aber dem Kläger nach seiner Vorbildung auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts und nach seiner langjährigen Erfahrung im Gewerkschafts- und Arbeitsgerichtswesen Bedenken kommen müssen, ob er ohne die Anordnung einer staatlich zuständigen Behörde und ohne deren Mitwirkung berechtigt war, diesen Parteibefehl auszuführen. Dazu hätte es nicht einmal einer Bedenkfrist bedurft, sondern solche Zweifel mußten dem Kläger angesichts seines festgestellten Bildungsgrades sofort kommen und hätten ihn davon abhalten müssen, an der Aktion teilzunehmen. Denn bevor der Kläger sich an der Zerschlagungsaktion beteiligte, hätte er jeden aufkommenden Zweifel klären, falls dies nicht mehr möglich war,



seine Teilnahme an der Aktion wegen der Zweifel ablehnen müssen. Unter Berücksichtigung der vom Landesarbeitsgericht unangetroffenen getroffenen Feststellungen war es deshalb möglich, im vorliegenden Fall einen nicht entschuldbaren Verbotsirrtum beim Kläger anzunehmen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, daß dem Kläger der Rechtsgehorsam gegenüber den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit zuzumuten war. Ein Entschuldigungsgrund, daß unrechtmäßiges Handeln schuldlos werde, wenn dadurch billigenwerte eigene Interessen gewahrt werden, – die hier allerdings überhaupt nicht vorgelegen haben –, gibt es, genau wie im Strafrecht (vgl. Welzel, Das deutsche Strafrecht, 7. Aufl. S. 160) in dieser allgemeinen Form nicht. Den Handelnden kann im Zivilrecht nur dann kein Schuldvorwurf treffen, wenn ihm ein normgemäßes Verhalten nach den Umständen des Falles, namentlich wegen des auf ihm lastenden ungewöhnlich^{en}/seelischen Drucks schlechterdings nicht zuzumuten war (vgl. Enneccerus-Wipperdey, § 213 IV). Der Kläger hat keinerlei konkrete Tatsachen vorgetragen, daß er sich in einer besonderen ungewöhnlichen Drucksituation befunden hat, die es ihm schlechterdings unmöglich machte, rechtsstaatlich zu handeln. Das Berufungsgericht hatte keinen Anlaß, insoweit Nachprüfungen anzustellen. Denn der Kläger muß behaupten und beweisen, daß die Verantwortlichkeit für sein Verhalten aus besonderen Gründen ausgeschlossen gewesen ist. Der Kläger rügt aber nur, das Berufungsgericht habe bei der Frage der Zumutbarkeit nicht genügend beachtet, daß nach Erlass des Ermächtigungsgesetzes und der Notverordnung vom 28. Februar 1933 vom Kläger nicht mehr erwartet werden können, die Vollmachten der NS-Regierung auf Möglichkeiten ihrer Beschränkung zu überprüfen. Da die Aktion aber von der Partei ausging, kommt es auf diese Frage überhaupt nicht an.

Nach allem konnte die Revision des Klägers keinen Erfolg haben und mußte mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. I ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Martel

Hilger

Langhans

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

